



- Satzung -

Fachschaft Sprachkultur

Neufassung vom 12.10.2009

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Sprachkultur der TU Dortmund hat in der Sitzung am 12. Oktober 2009 die folgende Satzung der Fachschaft Sprachkultur beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Die Fachschaft Sprachkultur	3
§1. Mitglieder	3
§2. Aufgaben	3
§3. Organe	4
B. Die Fachschaftsvollversammlung	5
§4. Mitglieder	5
§5. Aufgaben	5
§6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen	5
§7. Einberufung	6
§8. Versammlungsleiter, Tagesordnung	6
§9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	7
§10. Protokoll	7
C. Der Fachschaftsrat	8
§11. Mitglieder	8
§12. Aufgaben	8
§13. Verantwortlichkeit	9
§14. Wahlen, Amtszeit	9
§15. Abwahl, Rücktritt	10
§16. Die Fachschaftsvorsitzenden	10
§17. Finanzreferent, Kassenprüfer	10
§18. Ausschüsse	11
§19. Fachschaftsratssitzung	12
§20. Beschlussfähigkeit	12
D. Gremienvertreter	13
§21. Definition der Gremienvertreter	13
§22. Wahl	13
§23. Berichtspflicht	13
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§24. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	14
§25. Erstmalige FSR-Wahl	14
§26. Inkrafttreten	14
§27. Änderungen, Außerkrafttreten	14
§28. Auflösung des FSR	15
§29. Verwendete Abkürzungen	15

A. Die Fachschaft Sprachkultur

§1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Sprachkultur (FS Sprachkultur) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der TU Dortmund, die sich für die Mitgliedschaft in der FS Sprachkultur entschieden haben.

§2. Aufgaben

- (1) Die FS Sprachkultur nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die FS Sprachkultur:
 - vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft,
 - tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
 - setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschaftsbetriebs in den Fachgebieten Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften sowie Angewandte Sprachwissenschaften, insbesondere am Fachbereich Kulturwissenschaften der TU Dortmund.
- (3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2) arbeitet die FS Sprachkultur mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder und anderen Studierendenschaften, zusammen.

§3. Organe

- (1) Die Organe der FS Sprachkultur sind:
 - die Fachschafts-Vollversammlung (FVV),
 - der Fachschaftsrat (FSR).

- (2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS Sprachkultur (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft.

B. Die Fachschaftsvollversammlung

§4. Mitglieder

Jedes Mitglied der FS Sprachkultur hat Sitz und Stimme in der FVV.

§5. Aufgaben

- (1) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Sprachkultur.
- (2) Die FVV hat folgende besonderen Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS Sprachkultur wahrgenommen werden können: Die FVV
 - a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (Art. 26, 27),
 - b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (Art. 15, 16),
 - c) entlastet die Finanzreferenten der FS Sprachkultur (Art. 17),
 - d) erteilt Weisungen an den FSR und an die Gremienvertreter
 - e) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

§6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

§7. Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
 - a) auf Beschluss des FSR,
 - b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter der FS Sprachkultur im Fachbereichsrat (FBR),
 - c) auf Verlangen von mindestens 5% der Mitgliedern der FS Sprachkultur,
 - d) auf Beschluss des Studierendenparlaments der TU Dortmund oder
 - e) auf Beschluss einer FVV.

In den Fällen (b), (c) und (d) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 17 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt „Verschiedenes“ und - außer in den Fällen (b) bis (e) von (2) - den Punkt „Tätigkeitsbericht des FSR/der Gremienvertreter (GV)“ enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche lang vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen.

§8. Versammlungsleiter, Tagesordnung

- (1) Versammlungsleiter der FVV ist stets der jeweilige Fachschaftsratsvorsitzende. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollant bestimmt. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9 (1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen.
- (2) Die FVV kann einen der in den Fällen a) und b) von Art. 5 (2) enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO (Art. 7 (3)) enthalten war.

- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: TO-Punkte einer TO nach Art. 7 (2) in den Fällen b), c) und d) oder der Punkt „Verschiedenes“.

§9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder der FS Sprachkultur anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines oder einer Stimmberechtigten sind sie geheim.
- (4) Eine Ausnahme bildet die Wahl der Mitglieder des FSR; sie verläuft nach Art. 15 (5) in der Regel geheim.

§10. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten,
- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen),
- die Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidaten und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

C. Der Fachschaftsrat

§11. Mitglieder

- (1) Mitglied im FSR ist, wer nach Art. 15 (2-7) von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt oder wer nach Art. 20 (3) als Mitglied benannt wird.
- (2) Der FSR hat eine Höchstmitgliederzahl von 25 Personen.

§12. Aufgaben

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der FS Sprachkultur; er führt die Geschäfte der FS Sprachkultur, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Jedes Mitglied hat für seine Erreichbarkeit zu sorgen, um die Mitglieder der FS Sprachkultur in allen Fragen zu beraten.
- (2) Alle FSR-Mitglieder dazu verpflichtet, sich in Belangen der FS Sprachkultur zu engagieren.
- (3) Bei öffentlich angekündigten Sitzungen des FSR besteht Anwesenheitspflicht für jedes Mitglied. Ansonsten ist eine Entschuldigung erforderlich. Diese kann auch gegenüber einem in dieser Sitzung anwesenden FSR-Mitglied abgegeben werden.
- (4) Grundsätzlich gilt, dass jedes gewählte Mitglied des FSR mindestens an drei FSR-Sitzungen während des Semesters teilnehmen muss.

§13. Verantwortlichkeit

- (1) Jedes Fachschaftsrats-Mitglied ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat er das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Der FSR ist der FVV verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

§14. Wahlen, Amtszeit

- (1) Der FSR wird von der FVV zu Beginn jedes Semesters neu gewählt. Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl des neuen.
- (2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Sprachkultur gewählt werden. Jeder Kandidat muss auf der Wahl-FVV anwesend sein. Im Ausnahmefall und mit begründeter Entschuldigung - zu beurteilen durch den FSR-Vorsitzenden und seine(n) Vertreter - kann sich der Kandidat auch in Abwesenheit wählen lassen, sofern er seine Kandidatur bis mindestens drei Tage vor der FVV beim Fachschaftsratsvorsitzenden angekündigt hat.
- (3) Wer sich in den FSR wählen lassen möchte, muss bis spätestens drei Tage vor der Wahl den Fachschaftsratsvorsitzenden davon in Kenntnis setzen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende des Fachschaftsrates.
- (4) Unmittelbar vor der Wahl hat jeder Kandidat die Möglichkeit, sich vor der FVV kurz vorzustellen und seine Motivation darzulegen.
- (5) Über die Kandidaten wird durch geheime Wahl abgestimmt. Jedes bei der FVV anwesende Mitglied der FS Sprachkultur kann bis zu 25 Kandidaten durch Auflistung auf einem Blatt Papier wählen. Anschließend erfolgt die Auszählung.
- (6) Jeder Bachelor-Jahrgang hat das Recht drei Mitglieder des Fachschaftsrats zu stellen. Jeder Master-Jahrgang hat das Recht ein Mitglied zu stellen. Dies gilt nur innerhalb der Regelstudienzeit. Wird das Recht nicht von allen Jahrgängen wahrgenommen, werden die Plätze an andere Kandidaten gemäß Art. 15 (7) vergeben.
- (7) Mit Ausnahme von Art. 15 (6) gelten die Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen, die die Wahl annehmen. Gibt es zu viele Kandidaten mit der gleichen Anzahl an Ja-Stimmen, entscheidet das Losverfahren.

- (8) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 5, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (9) Der FSR kann beschließen, eine Nachwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.
- (10) FSR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sollten neue Mitglieder des FSR, wenn möglich, in ihre Geschäfte einführen.

§15. Abwahl, Rücktritt

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten.
- (3) In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich. Art. 15 (8) ist auch in diesen Fällen gültig.

§16. Die Fachschaftsvorsitzenden

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Fachschaftsvorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (2) Der Fachschaftsvorsitzende vertritt die Fachschaft und den FSR.
- (3) Der Fachschaftsvorsitzende erhält eine Sperrvollmacht über das Konto der FS Sprachkultur.

§17. Finanzreferent, Kassenprüfer

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten und eine Stellvertretung.
- (2) Der Finanzreferent verwaltet die Finanzen der FS Sprachkultur. Sie haben hierzu volle Bankvollmacht über das Konto der FS Sprachkultur.
- (3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legt der Finanzreferent der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
- (4) Der Finanzreferent bestimmt jährlich mindestens 1 Kassenprüfer, der seine Arbeit prüft und auf der FVV über diese berichtet.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des FSR, müssen aber Mitglieder der FS Sprachkultur sein.

§18. Ausschüsse

(1) Der Fachschaftsrat gliedert sich im Wintersemester in folgende Ausschüsse auf, für die jeweils Beauftragte gewählt werden müssen:

- Homepage
- T-Shirt
- Party
- Studienprojekte (Gastdozenten)
- Fachschafts-Newsletter
- Kneipenabend
- Absolventenfeier
- Vertreter in den Institutskonferenzen (IAA & IdSL)

(2) Der Fachschaftsrat gliedert sich im Sommersemester in folgende Ausschüsse auf, für die jeweils Beauftragte gewählt werden müssen:

- Campusfest
- Homepage
- T-Shirt
- Party
- Studienprojekte (Gastdozenten)
- Fachschafts-Newsletter
- Kneipenabend
- Absolventenfeier
- O-Phase
- Vertreter in den Institutskonferenzen (IAA & IdSL)

- (3) Die Mitgliederzahl in den Ausschüssen richtet sich nach der jeweiligen Größe des FSR. Jedes FSR-Mitglied ist Beauftragter in mindestens einem Ausschuss. Doppelbelegung ist möglich.
- (4) Die Ausschüsse werden offen gewählt und bleiben gemäß Art. 15 (1) für eine Amtsperiode des FSR im Amt.

§19. Fachschaftsratssitzung

- (1) Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist allen Mitgliedern der FS Sprachkultur mitzuteilen.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in dem Zeit, TO, anwesende Mitglieder des FSR und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind.
- (3) Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat es das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§20. Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber vier, bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.
- (3) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden weitere Personen zu FSR-Mitgliedern benennen, soweit diese nicht von der letzten FVV bei der Wahl des Fachschaftsrats abgelehnt worden sind. Die so benannten FSR-Mitglieder müssen auf der nächsten FVV durch eine Wahl nach Art. 15 (1) oder (7) bestätigt werden.
- (4) Soweit (2) und (3) nicht berührt werden, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

D. Gremienvertreter

§21. Definition der Gremienvertreter

In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter (GV) verstanden: die Vertreter der FS Sprachkultur in den Gremien des Fachbereichs Kulturwissenschaften, der Universität und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertretungen.

§22. Wahl

- (1) Soweit nicht höher geltendes Recht dem entgegensteht, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren: Wird die Stelle eines GV frei, so wird sie vom FSR ausgeschrieben. Der FSR schlägt den studentischen FBR-Mitgliedern die Kandidaten vor, sofern die Wahl durch den FBR erfolgt.
- (2) Gewählt werden Vertreter in folgenden Gremien: Prüfungsausschuss (mit Stellvertretung), Akkreditierungsausschuss und FSRK (mit Stellvertretung).

§23. Berichtspflicht

- (1) Mindestens einmal pro Semester legen die GV eines Gremiums einen Arbeitsbericht und Vorschläge für die weitere Arbeit der FVV vor.
- (2) Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (3) Sofern ein Gremium öffentlich getagt hat, wird auf der FVV von den entsprechenden GV berichtet.
- (4) Eine FVV kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht nach (1) vorzulegen.
- (5) Die GV sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander und mit dem FSR zu koordinieren. Dazu ist die Anwesenheit auf FSR-Sitzungen hilfreich.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§24. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Sprachkultur vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

§25. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

§26. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

§27. Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- (2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- (3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

§28. Auflösung des FSR

Sollte der FSR aufgrund von Auflösung nicht mehr beschlussfähig sein so ist eine sofortige Wahl von neuen Mitgliedern durch die FVV durchzuführen.

§29. Verwendete Abkürzungen

FBR Fachbereichsrat

FS Sprachkultur Fachschaft Sprachkultur

FSR Fachschaftsrat

FVV Fachschafts-Vollversammlung

GV Gremienvertreter

TO Tagesordnung